



Allgemeines zur Verordnung Tierschutz beim Züchten

Nach Tierschutzverordnung dürfen einem Tier keine mit dem Zuchtziel zusammenhängende Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Es darf auch nicht tiefgreifend in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten des Tieres eingegriffen werden. Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten. Wer züchten will, muss sich vorgängig über erblich bedingte Probleme der Elterntiere und der Nachzucht ausreichend informieren. Tiere mit Verdacht auf eine mittlere oder starke Belastung müssen vor der Verpaarung untersucht werden. Das Vorgehen ist in der [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten](#) festgehalten. Mit hochbelasteten Tieren darf weder gezüchtet werden, noch dürfen Verpaarungen zu hochbelasteten Nachkommen führen.

Wer also Tiere züchten will muss darauf achten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von belastenden Merkmalen sind. Dies gilt auch für die von Kleintiere Schweiz betreuten Arten und Rassen. Die Verordnung hält folgendes fest:

Art. 2 Pflichten beim Züchten

Wer Tiere züchtet:

- a. muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erbschäden der betreffenden Zuchtform für die Tiere haben;*
- b. darf keine Zuchtziele verfolgen, die für die Tiere mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Eingriffen ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten verbunden sind.*

Art. 3 Belastungskategorien

¹ *Die einzelnen Belastungen werden in vier Belastungskategorien eingeteilt:*

- a. Belastungskategorie 0: keine Belastung;*
- b. Belastungskategorie 1: leichte Belastung;*
- c. Belastungskategorie 2: mittlere Belastung;*
- d. Belastungskategorie 3: starke Belastung.*

² *Eine leichte Belastung liegt vor, wenn eine belastende Ausprägung von Merkmalen und Symptomen bei Heim- und Nutztieren durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden kann.*

Kleintiere Schweiz hat die Standards der von ihr betreuten Arten und Rassen von Fachleuten überprüfen lassen. Dabei wurden einige in die Belastungskategorie 1 eingeteilt. Dies bedeutet, dass:

Art. 8 Information der Abnehmerin oder des Abnehmers

¹ *Bei der Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, wie diese Tiere gepflegt werden müssen, um belastende Massnahmen zu vermeiden.*

Kleintiere Schweiz hat dazu die entsprechenden Merkblätter erstellt, die von der Website www.kleintiere-schweiz.ch runter geladen werden können, so dass nicht jedermann eigene schriftliche Informationen erstellen muss.